

Regierungspräsidium Gießen



# Maßnahmenplan

für das FFH- Gebiet  
- „Maculinea-Schutzgebiet bei Neustadt“-  
5120-302

**Gültigkeit: ab 2011**

**Versionsdatum: 22.09.2010**

Dieser Maßnahmenplan ist fachlich bindend für die Arbeit der mit der weiteren Umsetzung beauftragten Ämter und Institutionen.

Gießen den, 13.10.2010

Regierungspräsidium Gießen

i.A. Busse

**FFH- Gebiet: „Maculinea-Schutzgebiet bei Neustadt“**

Betreuung: Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz (LRV) des Landkreises Marburg-Biedenkopf

Amt für den Ländlichen Raum des Landkreises Vogelsberg

Kreis: Marburg-Biedenkopf, Vogelsbergkreis

Stadt/ Gemeinde: Neustadt, Kirtorf

Gemarkung: Neustadt, Gleimenhain

Größe: 296,3 ha

NATURA 2000-Nummer: 5120-302

Pflegeplanersteller: Dipl. Geogr. Frank Göttlicher / Kreisausschuss Marburg – Biedenkopf in Zusammenarbeit mit Martina Rudolf / Amt für den Ländlichen Raum des Vogelsbergkreises

Datum der Erstellung: 22.9.10

**Gliederung:**

**1. Einführung**

**2. Gebietsbeschreibung**

**3. Leitbild / Erhaltungs- und Entwicklungsziele**

**4. Beeinträchtigungen und Störungen**

**5. Maßnahmenbeschreibung**

**5.1 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und**

**Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Habitatsflächen (Natureg-**

**Maßnahmentyp 1)**

**5.2 Maßnahmen zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes (B) für**

**LRT und Arten (Natureg-Maßnahmentyp 2)**

**5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (B)  
für LRT und Arten (Natureg-Maßnahmentyp 3)**

**5.4 Maßnahmen zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von  
einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B>A)  
(Natureg-Maßnahmentyp 4)**

**5.5 Maßnahmen zur Entwicklung potentieller Biotope zu LRT (Natureg-  
Maßnahmentyp 5)**

**5.6 Maßnahmen zur Entwicklung potentiell wertvoller Biotope (Natureg-  
Maßnahmentyp 6)**

**6. Report aus dem Planungsjournal (s. Anhang 8.4)**

**7. Literatur**

**8. Anlage**

**8.1 Kartenausdruck Maßnahmenplanung**

**8.2 Fotodokumentation (nicht beigelegt)**

**8.3 Ersatzmaßnahmenplanung (A49) (nicht beigelegt)**

**8.4 Report aus dem Planungsjournal**

**8.5 Abstimmungsprotokoll (liegt dem Verfasser und dem RP Gießen vor, nicht beigelegt)**

**Karten und Abbildungsverzeichnis:**

**Karte 1: Übersichtskarte**

**Karte 2: Luftbildübersicht**

**Abb. 1: Kurzinformation Planungsraum**

**Abb. 2: Übersichtstabelle Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen mit  
naturschutzfachlicher und zeitlicher Prioritätensetzung**

**Abb. 3: Darstellung der angestrebten Erhaltungszustände**

#### **Abb. 4: Darstellung der vorhandenen Beeinträchtigungen und Störungen**

##### **Verwendete Kürzel:**

**LRV: Ländlicher Raum und Verbraucherschutz**

**LRT: Lebensraumtyp**

**HELP: Hessisches Landschaftspflegeprogramm**

**HIAP: Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm**

**WS: Wertstufe**

**GDE: Grunddatenerhebung**

**FFH: Fauna-Flora Habitat**

## **1. Einführung**

Die rechtliche Notwendigkeit zur Erarbeitung von Maßnahmenplänen ergibt sich aus Artikel 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG). Hiernach sind die Mitgliedsstaaten aufgefordert für die besonderen Schutzgebiete (FFH-Gebiete) die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen und Arten entsprechen.

Der vorliegende Maßnahmenplan ist, neben der Grunddatenerhebung und dem Monitoring, Teil des von der EU geforderten Bewirtschaftungsplanes (= Managementplanes).

Die Maßnahmenplanung hat in erster Linie die Konkretisierung ausdifferenzierter Maßnahmen auf der Fläche zum Ziel und ist eine Grundlage für (s. RP Gießen 2005)

- die Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes der NATURA 2000 Schutzgüter,
- die mittelfristige Maßnahmenabstimmung mit den sog. Akteuren,
- die mittelfristige Kalkulation von Budget- und Personalressourcen,
- die jährliche und mittelfristige Steuerung der Maßnahmenumsetzung,
- die sachliche und fachliche Umsetzungskontrolle inkl. einer ersten Bewertung des Maßnahmenerfolges,
- die mittelfristige Auswertung des Maßnahmenerfolges für die Berichtspflicht in NATURA 2000 Gebieten.

Da es sich im vorliegenden Fall um ein FFH-Gebiet mit Offenland-Schwerpunkt handelt, wurde der Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Fachdienst Agrarumweltmaßnahmen und Erneuerbare Energien, mit dem dauerhaften Gebietsmanagement und der Erstellung des Maßnahmenplanes betraut.

Eine Teilfläche des FFH-Gebietes entfällt auf den Vogelsbergkreis. Die vorliegende Ausarbeitung erfolgte in Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Landkreis Vogelsberg, Abteilung Landschaftspflege, Forsten und Naturschutz.

Fachliche Grundlage ist die von den Planungsbüros Lange & Wenzel GbR (2004) erarbeitete Grunddatenerfassung (GDE).

Das Gebiet wurde im Juni 2000 als FFH-Gebiet gemeldet. Als Gründe wurden angeführt:

- Große, überregional bedeutende Populationen von *Maculinea nausithous* und *Maculinea teleius*.
- Gut erhaltene Pfeifengraswiesen
- Sehr artenreiche Glatthaferwiesen

Neben diesen Schutzgütern werden in der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen zusätzlich Erhaltungsziele für den LRT 91EO (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*) angeführt.

Das Verordnungsverfahren wurde am 07. März 2008 mit der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen (GVBl. I S.30) abgeschlossen.

## **2. Gebietsbeschreibung**

Das Planungsgebiet liegt im Bundesland Hessen. Vom Landkreis Marburg-Biedenkopf sind Teile der Gemarkung Neustadt sowie Teile der Gemarkung Gleimenhain des Vogelbergkreises betroffen.







Karte 2: Planungsgebiet als Luftbild-Übersicht  
Quelle: Google-Earth 2008



Der Untersuchungsraum wird überwiegend von Wäldern, im Norden vom Siedlungsgebiet der Stadt Neustadt begrenzt. Es handelt sich überwiegend um mäßig trockenes bis feuchtes Grünland, welches teilweise von Bächen und Gräben durchzogen wird.

Der nachfolgenden Abbildung (s. Abb.1) können einige wichtige Kenndaten zum Planungsraum entnommen werden.

<b>Land:</b>	Hessen
<b>Landkreis:</b>	Marburg-Biedenkopf, Vogelsbergkreis
<b>Lage:</b>	Gemarkungen Neustadt und Gleimenhain
<b>Größe:</b>	296,3 ha
<b>FFH-Lebensraumtypen:</b>	<b>6410</b> Pfeifengraswiesen ( <b>2,3 ha</b> ), <b>6510</b> Magere Flachlandmähwiesen ( <b>104,2 ha</b> ), <b>91E0</b> Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern ( <b>3,4 ha</b> )
<b>FFH-Anhang II-Arten:</b>	<i>Maculinea nausithous</i> (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) <b>1923 Imagines</b> , <i>Maculinea teleius</i> (Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling) <b>1329 Imagines</b>
<b>Naturraum:</b>	D 46 Westhessisches Berg- und Senkenland 346 Oberhessische Schwelle
<b>Höhe über NN:</b>	240 bis 365 Meter
<b>Geologie:</b>	Tertiär: Basalt und Sedimentgesteine (v. a. Sande und Tone)

Abb (1).: Kurzinformation über den Planungsraum  
Quelle: Lange & Wenzel 2004; verändert

Als Ergänzung ist das (sehr kleine) Vorkommen der Geburtshelferkröte (FFH-Anhang IV) sowie das häufige Vorkommen des Neuntötters (VS-RL-Anhang I) anzuführen.

Das Potential der Entwicklungsflächen von LRT 6510 (Flachland-Mähwiesen) wird auf 112 ha geschätzt. Darüber hinaus kommen an drei Stellen im FFH-Gebiet Quellbereiche vor, die ggf. zum LRT 7230 (Kalkreiche Niedermoore) entwickelt werden könnten (s. Lange & Wenzel 2004).

Aufgrund der Standortverhältnisse werden die Flächen bis heute überwiegend als Grünland (ein- bis zweischürige Mahd) genutzt.

Der Anteil an HIAP-Vertragsflächen ist mit ca. 70 ha (Stand: 2009) überdurchschnittlich hoch. Große Flächenanteile entfallen dabei auf Maculinea-Habitate.

Neben der Akquisition geht die verstärkte Nachfrage bedingt durch zunehmende Extensivierung der viehhaltenden Betriebe zurückzuführen.

### **3. Leitbild / Erhaltungs- und Entwicklungsziele**

Das FFH-Gebiet hat - im Naturraum und in Verbindung mit dem Netzwerk der Natura 2000-Gebiete - mit seinen großen Metapopulationen der beiden Maculinea-Arten und seinen gut ausgeprägten wechselfeuchten bis feuchten Grünlandhabitaten einen sehr hohen Wert. Der LRT 6510 ist darüber hinaus durch ein großes Entwicklungspotential gekennzeichnet.

Die Erhaltung des „Status Quo“ der für die Meldung ausschlaggebenden Arten bzw. Lebensräume durch angepasste Nutzungsformen genießt absolute Priorität (Priorität I). Das sind

- die Metapopulationen der Maculinea-Arten
- die guten Erhaltungsstufen der LRT 6410 und 6510 sowie deren gefährdete Tier- und Pflanzenpopulationen
- die Erhaltung und Entwicklung des LRT 91E0 durch dauerhafte Nutzungsaufgabe

Als prioritär (Priorität II) ist darüber hinaus die Entwicklung von LRT und Arten nach Anhang II und IV anzusehen, welche eine Bedeutung für das Netz Natura 2000 haben. Darunter fällt

- die Entwicklung von Wiederbesiedlungshabitaten für die Maculinea-Arten durch angepasste Nutzung
- die Entwicklung des geschädigten, aber gut regenerierbaren LRT 7230
- die Erhaltung der Brutvorkommen des Neuntötters durch Grünlandextensivierung und Heckenschutz
- Aufwertung des LRT Erhaltungszustand C zu B bzw. B nach A durch Extensivierung
- die Entwicklung und Förderung artenreicher Feuchtgrünlandbestände bzw. deren Tier- und Pflanzenarten (Rote Liste-Arten, Arten der Vorwarnlisten)

Mit Priorität III versehen sind solche Biotope/Maßnahmen, die in ihrem jetzigen Zustand entwicklungsbedürftig sind, für die FFH-Ausweisung aber keine unmittelbare Bedeutung haben bzw. eine akute Beeinträchtigung darstellen wie

- Gewässerrenaturierung
- Umwandlung Fichte in Laubholz
- Umwandlung Acker in Grünland
- Steuerung der Brachesukzession

Nachfolgende Übersichtstabelle (Abb. 2) fasst die Erhaltungs- und Entwicklungsziele eingestuft nach ihrer Priorität zusammen:

	<b>Priorität</b>		
<b>Maßnahme</b>	I	II	III
Erhaltung der Metapopulation v. <i>Maculinea</i> durch angepaßte Nutzung	x		
Erhaltung und Entwicklung des günstigen Erhaltungszustandes der LRT 6410 und 6510 durch „angepasste“ Nutzung	x		
Erhalt LRT 91EO	x		
Entwicklung von Wiederbesiedlungsflächen für <i>Maculinea</i> durch angepasste Nutzung		X	
Erhalt der Brutvorkommen der Anhang I-Art der VS-RL (Neuntöter)		X	
Entwicklung/Etablierung des LRT 7230		X	
Sicherung des Vorkommens der Geburtshelferkröte (Anhang IV)		X	
Erhaltung und Entwicklung von „bemerkenswerten“, aber nicht FFH-relevanten Biotoptypen sowie „bemerkenswerten Tier- und Pflanzenarten (Rote Liste-Arten, Arten der Vorwarnliste)		X	
Erhalt von Gehölzen		X	
Gewässerrenaturierung			x
Umwandlung von Fichte in Laubholz			x
Ackerextensivierung			x
Umwandlung von Acker in Grünland			x

Sukzessionssteuerung			x
----------------------	--	--	---

Erläuterung:

I: sehr hoch

II: hoch

III: mittel

Eine langfristige Prognose der Entwicklung der Erhaltungszustände der LRT ist, wie sie in der nachfolgenden Tabelle vorgenommen wird, mit großen Unsicherheiten behaftet.

Deutlich werden hier jedoch die naturschutzfachlichen Prioritäten. Im Vordergrund steht die Sicherung der sehr guten bzw. guten Erhaltungszustände der Maculinea-Populationen.

Darüber hinaus besteht ein langfristiges Entwicklungspotential für die Lebensraumtypen 6410 und 6510 von B nach A bzw. C nach B für Teilflächen.

Die angestrebten Erhaltungszustände lassen sich wie folgt zusammenfassen:

EU Code	LRT / Anhang II-Population	Erhaltungszustand IST (2004)	Erhaltungszustand Soll 2012	Erhaltungszustand Soll 2018	Erhaltungszustand Soll 2024
MACUNAUS	Maculinea nausithous	A	A	A	A
MACUTELE	Maculinea teleius	B	B	B	B
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden	A B	A B	A B	A A
6510	Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen	A B C	A B C	A B C	A A B

	Stufe				
91EO	Auwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	C	C	C	C-B

Abb. 3 : Darstellung der angestrebten Erhaltungszustände von FFH-LRT und Anhang II-Arten (Quelle: Lange & Wenzel 2004 und Bewertung des Verfassers)

#### 4. Beeinträchtigungen und Störungen

Aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten – insbesondere der Boden- und Geländeverhältnisse - hat sich traditionell im Planungsraum eine „extensivere“ Grünlandnutzung etabliert.

Die Ackernutzung ist auf einige wenige Standorte beschränkt und stellt keine wesentliche Beeinträchtigung dar.

Eine Gefährdung stellt die lokal zu beobachtende Verbrachung kleinerer Teilflächen dar, die aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes dringend einer (extensiven) Nutzung bedürfen. Zumeist handelt es sich um Grenzertragsstandorte (zu steil, zu nass etc.).

Durch das vermehrte Auftreten invasiver Neophyten (v.a. Indisches Springkraut u. Riesen-Bärenklau) kann es langfristig zu unerwünschten Artenverschiebungen kommen.

Als Hauptgefährdungsfaktor der Schutzgüter ist die nicht angepasste Nutzung von FFH-relevanten Lebensraumtypen (v.a. der beiden Maculinea-Arten) anzusehen.

Die im Planungsgebiet ermittelten Beeinträchtigungen und Störungen von LRT und Anhang-Arten gehen aus der nachfolgenden Tabelle hervor:

Code FFH	Lebensraum	Art der Beeinträchtigungen und Störungen (innerhalb des FFH-Gebietes)	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
6410	Pfeifengraswiese	Brache; intensive Weidenutzung	
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	Nutzungsintensivierung (Frühschnitt, Düngung, Beweidung)	Straßen; Siedlungsflächen; Nutzungsintensivierung v. Kontaktbiotopen
91EO	Auenwälder m. <i>Alnus glutinosa</i>	Fichtenaufforstung; Bärenklau-Vorkommen	
1061	Mac. nausithous	Mahd u./o. Bew. der Mac.-Habitats zw. dem 15.06. u. 15. Sept.	s.o.
1059	Mac. teleius	Mahd u./o. Bew. der Mac.-Habitats zw. dem 15.06. u. 15. Sept.	s.o.

Tab. 5: Darstellung der vorhandenen Beeinträchtigungen und Störungen  
Quelle: Datengrundlage Lange & Wenzel 2004

## 5. Maßnahmenbeschreibung

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000 Schutzgüter zu wahren oder wiederherzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen sollten grundsätzlich nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Gebietsbetreuer erfolgen.

Die Laufzeit der Maßnahmenplanung beträgt in der Regel 10 Jahre. Gravierende Änderungen der Rahmenbedingungen können eine Fortschreibung des Planes innerhalb dieses Zeitraumes erforderlich machen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Beginn der Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen sukzessiv, d.h. über mehrere Jahre, erfolgen wird.

Es müssen sog. Erhaltung- und Entwicklungsmaßnahmen unterschieden werden. Ziel der **Erhaltungsmaßnahmen** ist es, die FFH-Habitate und Anhang II-Arten in ihrer gegenwärtigen Wertstufe zu erhalten, d. h., dem Verschlechterungsverbot Rechnung zu tragen. Diese Maßnahmen sind – wie auch die Entwicklung vom Erhaltungszustand C („mittel-schlecht“) in einen Erhaltungszustand B („gut“) - vordringlich umzusetzen. Dies sollte insbesondere mittels vertraglicher Vereinbarungen mit finanzieller Unterstützung im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen (HIAP) oder als Kompensationsmaßnahme erfolgen.

Bei den **Entwicklungsmaßnahmen** handelt es sich um Lebensräume mit Entwicklungspotential (z.B. Entwicklung potentieller Maculinea- Vermehrungshabitate, Entwicklung von Grünland zum LRT 6510). Als „optionale“ Maßnahmen sind sie von nachgeordneter Priorität.

#### **Grundsätzlich gelten für alle aufgeführten Grünlandbewirtschaftungsmaßnahmen nachfolgende Empfehlungen:**

- Insbesondere für entwicklungsfähiges Grünland (s. 5.5) gilt: „Regulierung des Einsatzes ertragssteigernder und –sichernder Maßnahmen in der Landwirtschaft“ (**Code 01.05.**). Hierunter sind eine Reduzierung der Düngung und ein Verzicht auf Pflanzenschutz zu verstehen. Für alle wertvollen Grünlandbiotop (s. 5.2 - 5.4) werden – gem. der gültigen HIAP-Richtlinie der Verzicht auf organische und mineralische Düngung (**Code 01.05.03.**) empfohlen. Kalkung nur auf „Nicht-Borstgras-Flächen“ und nach Absprache mit dem Gebietsbetreuer. Darüber hinaus gelten nachfolgende Vorgaben:
  - keine Veränderung der Bodenoberfläche
  - kein Umbruch
  - Mähgut ist von der Fläche zu entfernen
  - Befahren der Flächen nur bei abgetrockneten Böden
  - keine Zufütterung bzw. nur in Absprache mit den Fachbehörden
  - ist eine Mähnutzung im Maßnahmenplan empfohlen, aber aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht möglich, kann – in Abstimmung mit den Fachbehörden - ersatzweise eine Weidenutzung vorgesehen werden

Alle nachfolgenden Maßnahmen sind im Natureg-Planungsjournal sowie der zugehörigen Karte dargestellt. In der nachfolgenden Beschreibung erfolgt eine kurze Erläuterung der Maßnahmen (-codes).

## **5.1 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Habitatsflächen (Natureg-Maßnahmentyp 1); Die vorgeschlagenen Maßnahmen/Nutzungsaufgaben haben empfehlenden Charakter.**

### **I. Ordnungsgemäße Landwirtschaft (16.01.)**

*Landwirtschaftliche Nutzflächen/Waldrandflächen ohne Maßnahmenempfehlung*

Hierbei handelt es sich um die sog. „Weißflächen“, wo im Zuge der Grunddatenerhebung keine weiteren Maßnahmen empfohlen wurden. Die bisherige Nutzung ist mit den Zielsetzungen des FFH-Gebietes vereinbar. Im Planungsgebiet nur sehr kleinflächig vertreten.

### **II. Nutzungen ohne Maßnahmenfestlegung (16.04.)**

*Erhaltung bestehender Strukturen / Biototypen*

Bei diesen Biototypen handelt es sich um Waldränder, Wald/Gehölze (außer Feldgehölze), Bäche, Gräben, Siedlungsflächen, Wege u.a.. In ihrer derzeitigen Ausprägung/Nutzung widersprechen sie nicht den Erhaltungs- und Entwicklungszielen des FFH-Gebietes. Hier werden **keine** gesonderten Maßnahmen vorgeschlagen; Biotope mit Biotopverbundfunktion wie Wiesenwege, Ufergehölze etc. sind zu erhalten.

## **5.2 Maßnahmen zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes (B) für LRT und Arten (Natureg-Maßnahmentyp 2) – „Verbindliche Maßnahmen“**

### **III. Beweidung m. sonstigen Weidetieren (01.02.03.06.)**

*Erhaltung und Entwicklung von Grünland von/zum LRT 6510 durch Beweidung; tw. pot. Wiederbesiedlungshabitate von *Mac. nausithous**

Flächen i.d.R. nur beweidungsfähig

Empfehlung: Beweidung; alternativ: Mahd oder Mähweide

### **IV. Artenschutzmaßnahmen „Insekten“ (11.06.)**

*Aktuelle Vermehrungshabitate von *Mac. nausithous* und *Mac. teleius**

Die Maßnahmen haben die Erhaltung und Stabilisierung der Maculinea Populationen zum Ziel. Die Einhaltung der Nutzungstermine und der Verzicht auf Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist für Populationsentwicklung von größter Bedeutung. Eine ausschließliche Beweidung mit Rindern bzw. Schafen stellt für die Maculinea-Flächen nur eine suboptimale Lösung dar. Hier ist vor



allein auf eine Beweidungspause von 01.7.-05.09. zu achten

Empfehlung: 1. Nutzung Mahd bis 05.06.; 2. Nutzung Mahd 10.09./Weide ab 05.09.; Die zweite Nutzung kann auch in Form einer Weide (befriedigende Mac.-Pflege) erfolgen.

**V. Maßnahmen mit bestimmten Vorgaben (01.02.01.)**

*Erhalt von Flachland-Mähwiesen (LRT 6510)*

Dieser Biotoptyp ist im FFH-Gebiet großflächig ausgebildet.

Empfehlung: 1. Nutzung Mahd ab 16.6.; 2. Nutzung (M/W) frühestens 8 Wochen später

**VI. Maßnahmen mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe) (01.02.01.06.)**

*Erhalt von Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) und Pfeifengraswiesen (LRT 6410)*

Aufgrund der besonderen floristischen Artenzusammensetzung wird für diese Biotope eine spätere Mahd empfohlen.

Empfehlung: 1. Nutzung Mahd ab 01.07.; 2. Nutzung Mahd ab 01.09.

**VII. Zweischürige Mahd (01.02.01.02.)**

*Erhalt von Pfeifengraswiesen (LRT 6410)*

Empfehlung: 1. Nutzung Mahd ab 01.07.; 2. Nutzung Mahd ab 01.09.

**5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (B) für LRT und Arten (Natureg-Maßnahmentyp 3) – „Verbindliche Maßnahmen“**

**VIII. Mahd mit bestimmten Vorgaben (01.02.01.)**

*Wiederherstellung des Erhaltungszustandes B von Flachland-Mähwiesen (6510)*

Dieser Biotoptyp ist im FFH-Gebiet großflächig ausgebildet. Das Potential für eine Aufwertung von C nach B ist in vielen Fällen gegeben.

Die bestehenden Biotope sind durch vertragliche Vereinbarungen kurzfristig zu sichern.

Empfehlung: 1. Nutzung Mahd ab 16.06.; 2. Nutzung Mahd/Weide frühestens 8 Wochen später

**IX. Mahd mit besonderen Vorgaben (01.02.01.06.)**

*Wiederherstellung des Erhaltungszustandes B von Flachland-Mähwiesen (6510)*

Aufgrund der besonderen Artenausstattung wird hier ein späterer Nutzungszeitpunkt empfohlen.

Empfehlung: 1. Nutzung Mahd ab 01.07.; 2. Nutzung Mahd ab 01.09

**X. Beweidung (01.02.03.05.)**

*Entwicklung von Extensivgrünland; Erhaltung/Wiederherstellung LRT 6510; vorzugsweise Schafhaltung*

Aufgrund der Standortbedingungen ist eine Pferdebeweidung auszuschließen

Empfehlung: Beweidung; alternativ: Mahd oder Mähweide

**XI. Rücknahme der Nutzung des Waldes ((02.01)**

*Erhaltung und Entwicklung von Erlen-/Eschenwäldern (LRT 91E0)*

Kennzeichnung in Karte und Legende mit **P** (Prozeßschutz)

Empfehlung: Aufgabe der Bewirtschaftung

**XII. Sonstige (16.)**

*Schutz und Entwicklung und Entwicklung von Auenwäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (LRT 91E0)*

Keine weitere Maßnahmenempfehlung; Erhaltungssicherung und Entwicklung stehen im Vordergrund. Teilweise in Kombination mit begleitenden, sporadischen Maßnahmen wie Neophytenbekämpfung möglich.

**5.4 Maßnahmen zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B>A) (Natureg-Maßnahmentyp 4) – „Optionale Maßnahmen“**

**XIII. Mahd mit besonderen Vorgaben (01.02.01.06.)**

*Entwicklung von Flachland-Mähwiesen (B>A) **und** Förderung schutzwürdiger Grünlandarten*

Empfehlung: Empfehlung: 1. Nutzung Mahd ab 01.07.; 2. Nutzung Mahd ab 01.09.

**5.5 Maßnahmen zur Entwicklung potentieller Biotop zu LRT (Natureg-Maßnahmentyp 5) – „Optionale Maßnahmen“ -**

**XIV. Aushagerung (01.09.03.)**

*Entwicklung von Grünland durch Aushagerung zum LRT 6510*

Empfehlung: 1. Nutzung Mahd/Weide ab 25.05.; 2. u. 3. Nutzung Mahd/Weide ab 10.07.

**XV. Gezielte Pflegemaßnahmen im Offenland (01.09.)**

*Entwicklung zum LRT 7230 (kalkreiche Niedermoore)*

Empfehlung: Pflegemahd ab 15.07.

**XVI. Mahd m. bestimmten Vorgaben (01.02.01.)**

*Entwicklung von Frisch-/Feuchtgrünland zum LRT 6510/6410*

Empfehlung: 1. Nutzung Mahd 16.06.; 2. Nutzung Mahd/Weide frühestens 8 Wochen später

**XVII. Mahd m. besonderen Vorgaben (01.02.01.06.)**

*Entwicklung von Grünland zum LRT 6510 bzw. 6410*

Aufgrund der Artenausstattung wird ein späterer Nutzungstermin empfohlen

Empfehlung: 1. Nutzung Mahd ab 01.07.; 2. Nutzung Mahd ab 01.09.

**XVIII. Zweischürige Mahd (01.02.01.02.)**

*Entwicklung potentieller Wiederbesiedlungshabitats für Maculinea*

Die Maßnahme dient insgesamt der langfristigen Sicherung und Stabilisierung der Maculinea-Population, zumal Schwankungen bis hin zu Ausfällen der Vermehrungshabitats nicht ausgeschlossen werden können.

Zur Umsetzung können auch Saumstreifen herangezogen werden. Eine ausschließliche Beweidung mit Rindern bzw. Schafen stellt für die Maculinea-Flächen nur eine suboptimale Lösung dar. Hier ist vor allem auf eine Beweidungspause von 01.07.-05.09. zu achten.

Empfehlung: 1. Nutzung Mahd bis 15.06.; 2. Nutzung Mahd/Weide ab 01.09.;

**XIX. Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung (01.02.02.)**

*Entwicklung potentieller Wiederbesiedlungshabitats und Verbesserung bestehender Vermehrungshabitats für Maculinea*

Variante mit späterem 1. Nutzungstermin (Artenschutz); 2. Nutzung Mahd, alternativ Weidenutzung (s.a. XVIII).

Empfehlung: 1. Nutzung Mahd bis 30.06.; 2. Nutzung Mahd/Weide ab 01.09.;

**5.6 Maßnahmen zur Entwicklung potentiell wertvoller Biotope (Natureg  
Maßnahmentyp 6) – „Optionale Maßnahmen“**

**XX. Naturverträgliche Grünlandnutzung (01.09.03.)**

*Entwicklung von Extensivgrünland / Feuchtgrünland durch Grünlandaushagerung*

Empfehlung: 1. Nutzung Mahd/Weide ab 25.05.; 2. u. 3. Nutzung Mahd /Weide ab 10.07.

**XXI. Mahd mit bestimmten Vorgaben (01.02.01.)**

*Erhalt und Entwicklung von Frisch-/Feuchtgrünland*

Empfehlung: 1. Nutzung Mahd 15.06.; 2. Nutzung Mahd/Weide frühestens 8 Wochen später

**XXII. Gezielte Pflegemaßnahmen im Offenland (01.09.)**

*Pflege von Grünland-Sonderbiotopen (Großseggenriede etc.)*

Empfehlung: Pflegemahd ab 15.07.

**XXIII. Mahd mit bestimmten Vorgaben (01.02.01.01.)**

*Pflege von Grünland-Sonderbiotopen (Grünland; tw. in Verbindung m. Mac.-Habitaten)*

Empfehlung: Pflegemahd ab 15.09.

- XXIV. Entbuschung (01.09.05.)**  
*Sicherung des Grünlandes durch Entfernung aufkommender Gehölze; Steuerung der natürlichen Sukzession*  
Empfehlung: Sporadische Entbuschung / Entkusselung
- XXV. Naturverträglicher Ackerbau (01.03.)**  
*Entwicklung der Ackerbegleitflora*  
Empfehlung: Ackerextensivierung; Reduzierung / Verzicht auf Einsatz Von Dünge- und Pflanzenschutzmittel; ggf. Ackerschonfläche
- XXVI. Umwandlung von Acker in Grünland (01.08.01.)**  
*Schaffung von Pufferzonen für LRT und Anhang II-Habitate; Bodenschutz / Grundwasserschutz*  
Empfehlung: Umwandlung mittels Selbstbegrünung; ausgew. Mischung oder Heumulchsaat/Heudruschsaat und anschl. Extensivnutzung
- XXVII. Gehölzpflege (12.01.03.)**  
*Erhalt und Aufbau von Feldgehölzen; Entnahme standortfremder Arten*  
Empfehlung: Gezieltes „Auf den Stock setzen“; Einzelbaumentnahme
- XXVIII. Rücknahme der Waldnutzung (02.01.)**  
*Entwicklung natürlicher Gehölzbestände; Natürliche Sukzession v. Gehölzen und Wald*  
Kennzeichnung in Karte und Legende mit S (Förderung der natürlichen Sukzession)  
Empfehlung: Aufgabe der Bewirtschaftung
- XXIX. Beseitigung nicht-standortgerechter Gehölze (02.02.01.03.)**  
*Förderung standortgerechter Gehölzbestände durch Entnahme (auch vor der Hiebreife)*  
Empfehlung: Neuanpflanzung heimischer / standortgerechter Gehölze
- XXX. Gewässerrenaturierung (04.04.)**  
*Erhöhung des gewässerökologischen Potentials; strukturverbessernde Maßnahmen*  
Maßnahmen beschränken sich auf den „Otterbach“ und zwei namenlose Gewässer „In den Tälern“ und „Rockwiesen“.  
Die Maßnahmen im Bereich „Otterbach“ und „In den Tälern“ sind weitestgehend Teil der Ersatzmaßnahmenplanung im Zuge des Neubaus der A49. Im Vordergrund stehen Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur. Des Weiteren ist die Optimierung eines vorhandenen Kleingewässers als potentieller Kammolchbiotop geplant (In den Tälern“). Weitere Einzelheiten können der Anlage 8.3 entnommen werden. Eine Beeinträchtigung schutzwürdiger LRT bzw. Maculinea-Habitate ist bei der Maßnahmenumsetzung auszuschließen.  
Darüber hinaus ist mittelfristig eine Neophytenbekämpfung (v.a. „Indisches Springkraut“) vorzusehen.
- XXXI. Rücknahme der Nutzung des Waldes (02.01.)**  
*Rücknahme der Fichtenaufforstung zugunsten einer Grünlandnutzung (Erstpflanze)*  
Flächen liegen im Anschlussbereich wertvoller Grünlandstandorte. Ziel ist die Erhöhung des Grünlandanteiles im FFH-Gebiet, auf

Standorten mit Entwicklungspotential. Kennzeichnung in Karte und Legende mit **R**.

Empfehlung: Beseitigung „nicht-standortgerecher“ Nutzungen

**XXXII. Mulchen (Mahd mit Mulchgerät) (01.09.01.03)**

*Sicherung des brachgefährdeten Grünlandes durch Mulchmaßnahmen (Erstpflge)*

Empfehlung: Mulchmaßnahme und anschl. Grünlandnutzung

**XXXIII. Entbuschung (12.01.02.)**

*Sicherung und Entwicklung von Grünlandbiotopen (Erstpflge)*

Maßnahme steht immer in Kombination mit anschließenden Grünlandpflgemeasures.

Empfehlung: Entbuschung und ggf. Mulchen, anschließend Grünlandpflge

**XXXIV. Bekämpfen von Neophyten (11.09.03.)**

*Erhaltung der Artenvielfalt; Sicherung konkurrenzschwacher Arten (Erstpflge)*

Diese Maßnahme kommt immer in Kombination mit anderen Pflgemeasures zum Tragen (z.B. Erhalt und Entwicklung von Flachland-Mähwiesen).

Empfehlung: Selektive Bekämpfung des Riesen-Bärenklaus und des „Indischen-Springkrautes (v.a. im Otterbachtal); um eine weitere Ausbreitung zu verhindern, sollte mit der Maßnahme kurzfristig begonnen werden.

**XXXV. Rücknahme der Waldnutzung (02.01.)**

*Prozessschutz durch Förderung der natürlichen Sukzession von Feldgehölzen und Wald*

Kennzeichnung in Karte und Legende mit **P** (Prozeßschutz)

Empfehlung: Aufgabe der Waldnutzung

**XXXVI. Weitere Maßnahmen der Biotopgestaltung (12.)**

*Quellrenaturierung*

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um die Wiederherstellung von Quellbiotopen auf ehemaligen Deponieflächen im Bereich nördlich der Steinwiese in Kirtorf-Gleimenhain. Die Maßnahmen sind noch nicht in der Maßnahmenkarte lokalisiert.

Empfehlung: Nach näherer Untersuchung der vergangenen Nutzungs- bzw. Verfüllungsbesonderheiten sowie differenzierter hydrogeologischer Untersuchungen in 2011 kann ein Freilegen von Quellbereichen vorgesehen werden. Eine Beeinträchtigung schutzwürdiger LRT auf benachbarten Flächen ist bei der Maßnahmenumsetzung auszuschließen.

Detaillierte Maßnahmenbeschreibungen sind vor der Umsetzung in der Fortschreibung der Maßnahmenplanes abzustimmen und einzuarbeiten.

## **6. Report aus dem Planungsjournal (s. Anlage 8.4)**

## 7. Literatur

Schwab, G. & Wenzel, A. (1997): Schutzkonzept für den Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) bei Neustadt/Hessen. Teil 2. - Gutachten im Auftrag der Stiftung Hessischer Naturschutz, unveröffentlicht.

Schwab, G. & Wenzel, A. (1996): Schutzkonzept für den Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) bei Neustadt/Hessen.-Gutachten im Auftrag der Stiftung Hessischer Naturschutz, unveröffentlicht.

Lange & Wenzel GbR (2004): FFH-Grunddatenerfassung zu Monitoring und Management des FFH-Gebietes 5120-302 Maculinea-Schutzgebiet bei Neustadt; Auftraggeber Land Hessen vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen

Europäische Kommission (2000): Natura 2000- Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Amt für die amtliche Veröffentlichung der Europäischen Gemeinschaft, 59 S., Luxemburg

Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft (ARLL) Marburg  
1998: Regionales Landschaftspflegekonzept "Oberhessische Schwelle"; unveröffentlicht

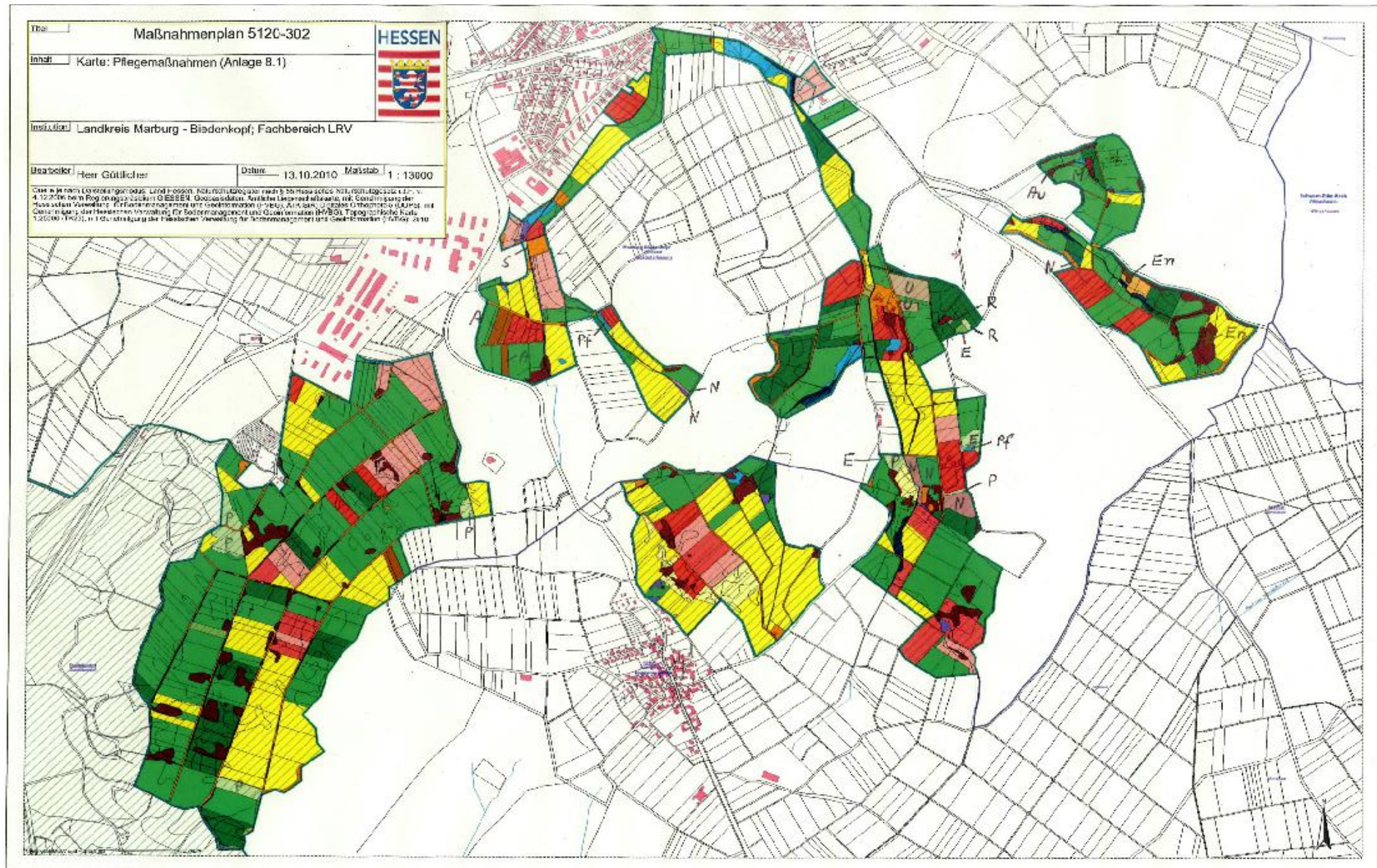
Planungsgruppe Freiraum und Siedlung (2001): Landschaftsplan der Stadt Neustadt

RP Gießen (2005): Materialiensammlung zu Natura 2000-Maßnahmenplanung; zusammengestellt durch RP Gießen Dezernat 53.3, Forsten und Naturschutz III; unveröffentlicht

Werk, Klaus (2005): Schutzgebietssystem NATURA 2000; Fragen zur Landbewirtschaftung. In: Lebensraum 2 / 2005

HMULV (2005): Die NATURA 2000-Managementplanung in Hessen; verfasst v. Kuprian, M. v. HMULV Abt. Forsten + Naturschutz in Wiesbaden, 30 S.; unveröffentlicht

## 8. Anhang 8.1 Kartenausdruck Maßnahmenplanung



## Legende Maßnahmenkarte:



Mahd mit bestimmten Vorgaben (01.02.01.)  
1. Nutzung Mahd ab 16.6.; 2. Nutzung (M/W)  
frühestens 8 Wochen später



Mischbeweidung (01.02.03.05.)  
Beweidung; alternativ: Mahd oder  
Mähweide



Einschürige Mahd (01.02.01.01.)  
Pfleghmahd ab 15.09.



Mischbeweidung + Entbuschung /  
Entkusselung und Beweidung  
(01.02.03.05.; 12.01.02.)  
alternativ: Mahd oder Mähweide +  
Entbuschung und ggf. Mulchen



Zweischürige Mahd (01.02.01.02.)  
1. Nutzung Mahd bis 15.06.; 2. Nutzung  
Mahd/Weide ab 01.09.



Beweidung mit sonstigen Weidetieren  
(01.02.03.06.)  
Empfehlung: Beweidung; alternativ:  
Mahd oder Mähweide



Mahd mit besonderen Vorgaben (01.02.01.06.)  
1. Nutzung Mahd ab 01.07.; 2. Nutzung Mahd  
ab 01.09



Naturverträglicher Ackerbau (01.03.)  
Ackerextensivierung; Reduzierung /  
Verzicht auf Einsatz von Dünge- und  
Pflanzenschutzmittel



Mahd mit besonderen Vorgaben + Bekämpfung  
von Neophyten (01.02.01.06.; 11.09.03.)  
1. Nutzung Mahd ab 01.07.; 2. Nutzung Mahd  
ab 01.09. +  
Selektive Bekämpfung des Riesen-Bärenklaus



Umwandlung von Acker in Grünland  
(01.08.01.)  
Umwandlung mittels Selbstbegrünung;  
ausgew. Mischung oder  
Heumulchsaat / Heudruschsaat und  
anschl. Extensivnutzung



	<p>Mahd mit bestimmten Vorgaben + Bekämpfung von Neophyten (01.02.01.; 11.09.03.) 1. Nutzung Mahd ab 16.6.; 2. Nutzung (M/W) frühestens 8 Wochen später + Selektive Bekämpfung des Riesen-Bärenklaus</p>		<p>Gezielte Pflegemaßnahmen im Offenland (01.09.) Pfleagemahd ab 15.07.</p>
	<p>Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung (01.02.02.) 1. Nutzung Mahd bis 30.06.; 2. Nutzung Mahd/Weide ab 01.09.</p>		<p>Mulchen (01.09.01.03.) Mulchmaßnahme und anschl. Grünlandnutzung</p>
	<p>Rücknahme der Nutzung des Waldes (02.01.) Aufgabe der Bewirtschaftung / Prozeßschutz (P); Förderung der natürlichen Sukzession (S); Rücknahme der Fichtenaufforstung zugunsten einer Grünlandnutzung (R)</p>		<p>Aushagerung (01.09.03.) 1. Nutzung Mahd/Weide ab 25.05.; 2. u. 3. Nutzung Mahd /Weide ab 10.07.</p>
	<p>Rücknahme der Nutzung des Waldes + Bekämpfung von Neophyten (02.01.; 11.09.03.) Aufgabe der Bewirtschaftung + Bekämpfung des Riesen-Bärenklaus</p>		<p>Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus (01.09.05.) Sporadische Entbuschung / Entkusselung aufkommender Gehölze</p>
	<p>Entnahme / Beseitigung nicht heimischer/ nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife) (02.02.01.03.) Neuanpflanzung heimischer / standortgerechter Gehölze</p>		<p>Gehölzpflege 12.01.03.) Gezieltes „Auf den Stock setzen“; Einzelbaumentnahme</p>
	<p>Gewässerrenaturierung (04.04.) Sohlanhebung; Beseitigung v. Sohlabstürzen; Entwicklung v. Gewässerrandstreifen m. Ufergehölzen</p>		<p>Ordnungsgemäße Landwirtschaft 16.01.) Die bisherige Nutzung ist mit den Zielsetzungen des FFH- Gebietes vereinbar.</p>

	Gewässerrenaturierung + Bekämpfung von Neophyten (04.04.; 11.09.03.) Entwicklung von Uferandstreifen, Ufergehölzen etc. + Bekämpfung des Riesen-Bärenklaus		Sonstige (16.) Schutz und Entwicklung des LRT 91E0 (Auenwälder); keine Maßnahmenempfehlung; Flächen häufig in Verbindung mit anderen Pflegemaßnahmen (04.04. oder 11.09.03.)
	Artenschutzmaßnahmen "Insekten" (11.06.) 1. Nutzung Mahd bis 05.06.; 2. Nutzung Mahd 10.09./Weide ab 05.09.; Die zweite Nutzung kann auch in Form einer Weide (befriedigende Mac.-Pflege) erfolgen.		Entbuschung / Entkusselung (12.01.02.) Entbuschung und ggf. Mulchen ; anschließend extensive Grünlandnutzung
	Bekämpfung von Neophyten (11.09.03.) Selektive Bekämpfung des Riesen-Bärenklaus		Sonstige (16.04.) Biotopsicherung; keine weitere Maßnahmenempfehlung

## 8.4 Report aus dem Planungsjournal



Giessen
Abteilung V

MMP 5120-302
--------------

<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>	<u>Grundmaßnahme</u>	<u>Soll-Mengeneinheit (ME) in</u>	<u>Größe Soll</u>	<u>Kosten gesamt Soll</u>	<u>Nächste Durchführung Periode</u>	<u>Nächste Durchführung Jahr</u>
Ordnungsgemäße Landwirtschaft	16.01.	keine Maßnahmenvorschläge	Beibehaltung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft/bisherigen Nutzung; Gegenwärtige Nutzung ist mit der Zielsetzung des Gebietes vereinbar; 1 kleine Teilfläche Nutzgarten	1	ja		0	0	01. Dez	2009
Sonstige	16.04 .	entfällt	Siedlungsflächen u. "sonstige Biotop" wie Waldränder, kleinere Fließgewässer, Gräben, Wege, Säume etc.; Gegenwärtige Nutzg. ist mit der Zielsetz. des Schutzgebietes vereinbar	1	ja		0	0	01. Dez	2009
Aushagerung	01.09.03.	Mahd/Weide ab 25.5.; 2x Mahd/Weide ab 10.7.	Entwicklung von Extensivgrünland/Feuchtgrünland durch Grünlandaushagerung	6	ja	ha	0,9	0	01. Dez	2009
Aushagerung	01.09.03.	Mahd/Weide ab 25.5.; 2x Mahd/Weide ab 10.7.	Entwicklung von Grünland durch Grünlandaushagerung zu LRT 6510	5	ja	ha	65,5	0	01. Dez	2009
Beweidung mit sonstigen Weidetieren	01.02.03.06.	Beweidung mit sonstigen Weidetieren	Erhaltung/ Entwicklung von Grünland durch Beweidung von/zum LRT 6510; tw. pot. Wiederbesiedlungshabitate v. Mac. nausithous	2	ja	ha	3,66	0	01. Dez	2009

Mischbeweidung	01.02.03.05.	Beweidung durch Pferde auszuschließen; Besatzleistung abhängig von Standortverhältnissen	Entwicklung von Extensivgrünland durch Beweidung; Erhaltung/Wiederherstellung LRT 6510 Wertstufe B	3	ja	ha	0,67	0	01. Dez	2009
Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	1. Nutzung Mahd ab 16.6.; 2. Nutzung Mahd/Weide frühestens 8 Wochen später	Erhalt und Entwicklung von Frisch-/Feuchtgrünland	6	ja	ha	4,25	0	01. Dez	2009
Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	1. Nutzung Mahd ab 16.6.; 2. Nutzung Mahd/Weide frühestens 8 Wochen später	Entwicklung von Frischgrünland/Feuchtgrünland zu LRT 6510 / LRT 6410	5	ja	ha	45,23	0	01. Dez	2009
Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	1. Nutzung Mahd ab 16.6.; 2. Nutzung frühestens 8 Wochen nach 1. Nutzung	Erhalt von Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) der Wertstufen A oder B	2	ja	ha	22,69	0	01. Dez	2009
Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	1. Nutzung Mahd ab 16.6.; 2. Nutzung Mahd/Weide frühestens 8 Wochen nach 1. Nutzung	Entwicklung von Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) von Wertstufe C nach B	3	ja	ha	45,47	0	01. Dez	2009
Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	1. Nutzung Mahd ab 1.7.; 2. Nutzung Mahd ab 1.9.	Entwicklung von Frisch-Grünland zu LRT 6510; Förderung schutzwürdiger Grünland-Arten	5	ja	ha	4,59	0	01. Dez	2009
Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	1. Nutzung Mahd ab 1.7.; 2. Nutzung ab 1.9.	Erhalt von Flachland-Mähwiesen (LRT 6510)/Pfeifengraswiese (LRT6410) der Wertstufe A oder B; Förderung schutzwürdiger Grünlandarten	2	ja	ha	11,12	0	01. Dez	2009

Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	1. Nutzung Mahd ab 1.7.; 2. Nutzung Mahd ab 1.9.	Entwicklung von Flachland-Mähwiesen (Wiederherstellung Wertstufe B); Förderung schutzwürdiger Grünlandarten	3	ja	ha	6,34	0	01. Dez	2009
Artenschutzmaßnahmen "Insekten"	11.06.	1. Nutzung Mahd bis 5.6.; 2. Nutzung Mahd ab 10.9./ Weide ab 05.09.	Erhaltung aktueller Vermehrungshabitate (Erhaltung Wertstufe B); tw. Entwg. angrenzender pot. Maculinea Habitate	2	ja	ha	14,55	0	01. Dez	2009
Zweischürige Mahd	01.02.01.02.	1. Nutzung Mahd bis 15.6.; 2. Nutzung Mahd / Weide ab 1.9.	Entwicklung pot. Maculinea-Habitate und Verbesserung besteh. Maculinea-Vermehrungshabitate	5	ja	ha	8,42	0	01. Dez	2009
Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung	01.02.02.	1. Nutzung Mahd bis 30.6.; 2. Nutzung Mahd / Weide ab 1.9.	Entwicklung pot. Mac.-Vermehrungshabitate und Verbesserung best. Mac.-Vermehrungshabitate	5	ja	ha	14,84	0	01. Dez	2009
Gezielte Pflegemaßnahmen im Offenland	01.09.	Pflegemahd ab 15.7.	Pflege von Grünland-Sonderbiotopen (Großseggenriede etc.)	6	ja	ha	0,77	0	07. Dez	2009
Einschürige Mahd	01.02.01.01.	Pflegemahd ab 15.9.	Pflege von Grünland-Sonderbiotopen; tw. in Verbindung mit Sicherung / Erhaltung von Mac.-Habitaten	6	ja	ha	0,25	0	07. Dez	2009
Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus	01.09.05.	sporadische Entbuschung / Entkusselung	Sicherung des Grünlandes durch Entfernung aufkommender Gehölze; Brachflächenpflege; Steuerung der nat. Sukzession	6	ja	ha	3,13	0	01. Dez	2009
Naturverträglicher Ackerbau	01.03.	Ackerextensivierung; Reduzierung / Verzicht auf Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln; Anlage von Schonflächen	Entwicklung der Ackerbegleitflora; Ressourcenschutz	6	ja	ha	1,65	0	01. Dez	2009

Umwandlung von Acker in Grünland	01.08.01.	Umwandlung mittels Selbstbegrünung, Ökotypensaat- / Heudruschsaat oder Heumulchsaatverfahren; anschließend extensive Grünlandnutzung (Aushagerung)	Schaffung von Pufferzonen für LRT und Anhang II-Habitats; Bodenschutz / Grundwasserschutz	6	nein	ha	1,34	0	01. Dez	2014
Gehölzpflege	12.01.03.	Gezieltes "Auf den Sock setzen" (abschnittsweise); Einzelbaumentnahme	Erhalt und Aufbau von Feldgehölzen; Entnahme standortfremder Arten	6	ja	ha	16,54	0	01. Dez	2009
Rücknahme der Nutzung des Waldes	02.01.	keine Maßnahmen erforderlich	Förderung der natürlichen Sukzession; Aufbau eines standortgerechten Gehölzbestandes / Waldes	6	ja	ha	2,95	0	01. Dez	2009
Entnahme / Beseitigung nicht heimischer/ nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)	02.02.01.03.	Entnahme (auch vor der Hiebreife) und Neupflanzung heimischer, standortgerechter Gehölze	Förderung standortgerechter Gehölzbestände	6	ja	ha	0,56	0	01. Dez	2009
Gewässerrenaturierung	04.04.	punkt. Anhebung der Gewässersohle, Beseitig. von Sohlabstürzen; Anlage v. Randstreifen (Otterbach); Entwlg. von Randstreifen (Gew. "In den Tälern")	Erhöhung des gewässerökologischen Potentials; Strukturverbesserung	6	ja	pauschal	0	0	01. Dez	2009
Rücknahme der Nutzung des Waldes	02.01.	Erstpflge; Rücknahme der Fichtenaufforstung zugunsten einer Grünlandnutzung	Beseitigung "nicht-standortgerechter" Nutzungen	6	ja	pauschal	0	0	01. Dez	2009
Mulchen (Mahd mit Mulchgerät)	01.09.01.03.	Mulchmaßnahme (Erstpflge) und anschl. extensive Grünlandnutzung	Sicherung des brachgefährdeten Grünlandes	6	ja	ha	0,08	0	01. Dez	2009
Entbuschung / Entkusselung	12.01.02.	Entbuschung und ggf. Mulchen (Erstpflge) und anschl. ext. Grünlandnutzung	Sicherung / Entwicklung von Grünlandbiotopen	6	ja	ha	0,33	0	01. Dez	2009

Bekämpfung von Neophyten	11.09.03.	selektive Bekämpfung des "Riesen-Bärenklaus"; Erstpflge	Erhaltung der Artenvielfalt; Sicherung konkurrenzschwacher Arten / Bestände gegenüber konkurrenzstarken Neophyten	6	ja	pauschal	0	0	07. Dez	2009
Rücknahme der Nutzung des Waldes	02.01.	Prozeßschutz; keine Nutzung / Pflege	Förderung der natürlichen Sukzession v. Feldgehölzen und Wald; LRT 91E0; tw. Buchenwälder; dann Maßnahmentyp 6	3	ja	ha	4,82	0	01. Dez	2009
Nutzungen ohne Maßnahmenfestlegung	16.	Bestandssicherung; lange Entwicklungszeiträume; keine "Pflege" oder i.V. mit Rücknahme der Nutzung oder Neophytenbekämpfung	Schutz und Entwicklung von Erlen- und Eschenwäldern an Fließgewässern (LRT 91EO).	3	ja	ha	3,39	0	01. Dez	2010
Gezielte Pflegemaßnahmen im Offenland	01.09.	Pflegemahd 15.7.	Kleinseggensümpfe basenreicher Standorte; Entwicklungspotential zum LRT 7230 (kalkreiche Niedermoore)	5	ja	ha	0,26	0	01. Dez	2010
							284,3	0		

vom 22.09.2010

(c) Gtools.net 2001-2009